



# Zentralkurs Nationales Kader

---

Neuigkeiten aus der MKI /  
Entscheide der MKI (Saison 11/12)

# Inhaltsübersicht

---

- Fälle und Entscheide der MKI
  - Forfait-Spiel Swiss Cup
  - Unsportliches Verhalten
  - Spielprotest Gentlemen's Agreement
  - Spielprotest Halleneinrichtung
  - Spielprotest Startaufstellung
  - Spielprotest Coaching-Linie
  - Rotationsfehler im 5. Satz
- Unbegründete Proteste
- Matchblatt
- Diverses / Fragen?

# Fall „Forfait-Spiel Swiss Cup“

---

## Sachverhalt

- Bei einem Swiss Cup-Spiel trägt die Heimmannschaft einen Spieler auf dem Matchblatt ein, welcher zu diesem Zeitpunkt noch keine Lizenz bei Swiss Volley gelöst hat, diese wird erst zwei Tage später elektronisch bestellt. Dieser Spieler wird denn auch im 2. Satz auf dem Feld eingesetzt. Die Heimmannschaft gewinnt das Spiel klar und eindeutig mit 3:0.

# Fall „Forfait-Spiel Swiss Cup“

## Zusatzinformationen

- Die Gastmannschaft erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni	
Spieler [REDACTED] ohne Lizenz → Team A ([REDACTED]) #14, Team B ist einverstanden. <i>[Signature]</i>	

- Die Schiedsrichter haben die Heimmannschaft vor Spielbeginn darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines nicht lizenzierten Spielers heikel ist und sie allenfalls damit rechnen müssen, dass sie das Spiel forfait verlieren.

# Fall „Forfait-Spiel Swiss Cup“

---

## Reglementarische Grundlagen

- Volleyball-Regeln:
  - Art. 4.1.3: Eintrag der Spieler auf dem Matchblatt
- Volleyball-Reglement (VR):
  - Art. 36 Abs. 1: Teilnahme an offiziellen Wettspielen nur mit gültiger und homologierter Lizenz
  - Art. 49: Gültigkeit / Homologation einer Lizenz
  - Art. 97 Abs. 1 lit. g: Spielforfait (keine gültige Lizenz)

# Fall „Forfait-Spiel Swiss Cup“

---

## Problempunkte

- Beide Mannschaften waren einverstanden
  - Spielt keine Rolle, Lizenzbestimmungen sind obligatorisch und müssen beachtet werden
  - Kein «Antragsdelikt», sondern von Amtes wegen zu ahnden (sofern bei Swiss Volley bekannt)
- Schiedsrichter haben Spiel durchgeführt
  - Im Zweifelsfall spielen lassen
  - Aber: Unbedingt auf mögliche Konsequenzen hinweisen («Spielen auf eigene Gefahr»)
    - Am besten Eintrag auf dem Matchblatt vornehmen

# Fall „Forfait-Spiel Swiss Cup“

---

## Fazit

- Lizenzvergehen sind von Amtes wegen zu verfolgen
  - Volleyball-Reglement kann nicht einfach durch Zustimmung des Gegners ausser Kraft gesetzt werden
  - Interessen von Swiss Volley sind betroffen, nicht nur der Mannschaften
- Umstände auf Matchblatt unter «Bemerkungen» festhalten
- Ergebnis:
  - Heimmannschaft verliert Spiel forfait (0:3; 0:25, 0:25, 0:25)
  - Busse Fr. 100.–
  - Heimmannschaft wird von der Teilnahme am Swiss Cup 2012/13 ausgeschlossen

# Fall „Unsportliches Verhalten“

---

## Sachverhalt

- **Fall 1:** Nach dem Schlusspfiff ist der Coach der Gastmannschaft wütend über die schlechte Leistung seiner Mannschaft und lässt seinen Frust an einem Plastikstuhl aus. Er tritt mit einem gezielten Fusstritt gegen den Stuhl, so dass dieser umfällt und wegspickt.  
Der 1. Schiedsrichter hat dies gesehen und disqualifiziert den Coach wegen versuchter Tätlichkeit.



# Fall „Unsportliches Verhalten“

---

## Zusatzinformationen

- Wie weiter der Stuhl «geflogen» ist, ist umstritten, gemäss 1. Schiedsrichter mehrere Meter; der Coach sagt, der Stuhl sei nach dem Tritt einfach umgefallen.
- Hinter der Mannschaftsbank hatte es Zuschauer. Der 1. Schiedsrichter ging davon aus, dass der Coach durch sein Verhalten billigend in Kauf genommen habe, dass er damit einen der Zuschauer treffen könnte.
- Effektiv durch den Stuhl getroffen oder verletzt wurde niemand.
- Der Coach hatte bis dahin noch keine Karte erhalten.

# Fall „Unsportliches Verhalten“

---

## Reglementarische Grundlagen (1)

- Volleyball-Regeln:
  - Art. 21: Unkorrektes Verhalten und Sanktionen
- Ethik-Charta:
  - Ziff. II: faires Verhalten der Spieler vor, während und nach dem Spiel verlangt; keine Beschimpfungen; keine Gewalt
- Volleyball-Reglement (VR):
  - Art. 83 Abs. 3: Matchblatteinträge bis Unterschrift 1. SR
  - Art. 268: Strafen gegenüber Personen
  - Anhang 15: Bussenkatalog (Sanktionen offizielle Volleyball-Regeln)

# Fall „Unsportliches Verhalten“

---

## Reglementarische Grundlagen (2)

- FIVB Casebook 2012:
  - No. 6.1: Geringfügige Unkorrektheiten
  - No. 6.3: Verhalten des Trainers
  - No. 6.5: Unterscheidung zwischen normalen Emotionen und unkorrektem Verhalten
  - No. 6.7: Stufenfolge der Sanktionen
  - No. 6.8: Sanktionen nach Spielende (anderes Vorgehen möglich)
  - No. 6.9: Stufenfolge der Sanktionen, Applaudieren
- FIVB Refereeing Guidelines and Instructions 2012:
  - Rule 20: Requirements of conduct
  - Rule 21: Misconduct and its sanctions

# Fall „Unsportliches Verhalten“

---

## Problempunkte (1)

- «Angemessene» Sanktion ausfällen
  - Geringfügige Unkorrektheit (mündliche Verwarnung)
  - Ungebührliches Verhalten: Verstoss gegen den Anstand oder die Moral oder jede Art verächtlicher Handlungen
  - Beleidigendes Verhalten: diffamierende oder beleidigende Äusserungen oder Gesten
  - Tätlichkeit: tatsächlicher physischer Angriff oder aggressives bzw. bedrohliches Verhalten
- Intention/Absicht massgebend (Was wollte er damit erreichen?)
- MKI überprüft nicht, ob Strafe angemessen war, sondern nur, ob sie regelkonform war, d.h. nicht klar regelwidrig/nichtig

# Fall „Unsportliches Verhalten“

## Problempunkte (2)

- Kommunikation zwischen den Schiedsrichtern
  - **Fall 2:** Der Trainer der Gastmannschaft reklamiert so lange, bis der 1. Schiedsrichter ihm die gelbe Karte zeigt. Im anschließenden Time Out zeigt Spieler Nr. 2 dem 1. Schiedsrichter den „Vogel“, wofür er die rote Karte erhält. Dies wiederum quittiert der Spieler demonstrativ mit Applaus, wofür er umgehend die gelb-rote Karte erhält.
- Stufenfolge der Sanktionen: Beleidigung + ungebührliches Verhalten
- 2. Schiedsrichter hat die Aktionen nicht mitbekommen
  - Augenkontakt wahrnehmen, auch zwischen den Spielzügen
  - bei Unklarheiten nachfragen, Missverständnisse verhindern

Sanktionen/Sanctions/Sanzioni						
Verwarnung Avvertimento	Bestrafung Penalizzazione	Herabsetzung Espulsione	Disqualifikation Squalifica	(A) oder ou o	Satz Set	Spielstand Risultato
						:
	2					6:10
		2		A	5	6:11
			2	A	5	6:11
<del>10</del>						6:12
C				A	5	6:10

# Fall „Unsportliches Verhalten“

---

## Problempunkte (3)

- Sanktionierung nach dem Spiel
  - **Fall 3:** Der Mannschaftsbetreuer der Heimmannschaft beschimpft den 1. Schiedsrichter nach dem Schlusspfeiff mehrfach als „Schafseckel“. Am Schreibertisch fällt sodann aus dem Umfeld der Heimmannschaft der Ausspruch, der 1. Schiedsrichter solle doch besser in XXX-land bleiben und dort so einen Mist pfeifen, er solle doch besser noch in Pension gehen.
  - 1. Schiedsrichter erstattet nachträglich einen Rapport
    - Betreuer nicht im Matchblatt eingetragen
    - Ausspruch am Schreibertisch lässt sich nicht genau zuordnen

# Fall „Unsportliches Verhalten“

---

## Fazit

- Konsequente, aber massvolle Anwendung der Sanktionen
- Kommunikation 1./2. Schiedsrichter (Blickkontakt) aufrechterhalten bei Sanktionen
  - Missverständnisse verhindern
- Saubere und klare Rapporterstattung (ausführlich)
- Sanktionen:
  - Fall 1: Disqualifikation, 1 Spielsperre + Busse Fr. 300.–
  - Fall 2: Disqualifikation, 1 Spielsperre + Busse Fr. 500.–
  - Fall 3: Verstoss gegen Ethik-Charta, Busse Fr. 600.–

# Fall „Spielprotest GA“

---

## Sachverhalt

- Im 2. Satz beim Spielstand von 19:16 (Aufschlag Heimmannschaft) vollzieht die Gastmannschaft einen Spielerwechsel und nimmt damit den letzten Schweizer Spieler vom Feld. Unmittelbar nach dem Anpfiff, aber vor Ausführung des Aufschlags, bemerkt sie dies und schickt wieder einen Schweizer Spieler in die Auswechselzone. Da das Spiel bereits angepfiffen ist, weist der 2. Schiedsrichter diesen Antrag zurück. Der 1. Schiedsrichter unterbricht das Spiel noch vor Ausführung des Aufschlags mittels Pfiff, da das Spielgeschehen unterbrochen wurde. Er spricht eine Verwarnung wegen Spielverzögerung gegen die Gastmannschaft aus. Nach einigen Diskussionen wird das Spiel (ohne erneute Auswechslung) fortgesetzt. Nach abgeschlossenem Spielzug nimmt die Gastmannschaft den Rückwechsel vor.



# Fall „Spielprotest GA“

## Zusatzinformationen

- Es wird in der Folge ein (1) Spielzug ohne Schweizer Spieler auf dem Feld gespielt.
  - Gastmannschaft gewinnt diesen Spielzug, verliert aber diesen Satz.
- Heimmannschaft erhebt umgehend Protest wegen Verletzung des Gentlemen's Agreement
- Gastmannschaft erhebt nach Spielschluss ebenfalls Protest, weil Schiedsrichter den Wechsel nicht gestattet haben

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni	ANZAHL ZUSCHAUER: 504
DELEGIERTER:	[REDACTED]
PROTEST TEAM B 2.set 19-16 GENTLEMAN'S AGREEMENT NO SWISS PLAYER ON COURT	
PROTEST TEAM A AM ENDE DES SPIELS, DA DER SCHIRI DEN WECHSEL REFUSIERT HAT	
Bestätigung/Approbation/Approvazione	TEAM B SAGT, DASS DER SCHIRI RICHTIG GEHANDelt HAT

# Fall „Spielprotest GA“

---

## Reglementarische Grundlagen (1)

- Volleyball-Regeln:
  - Art. 6.1.3: Spielzug und abgeschlossener Spielzug
  - Art. 7.4: Positionen der Mannschaft
  - Art. 7.5: Positionsfehler
  - Art. 8.1: Ball im Spiel
  - Art. 15.2.1: Anträge auf reguläre Spielunterbrechungen
  - Art. 15.3: Reihenfolge der Spielunterbrechungen
  - Art. 15.11.1.1 und 15.11.1.3: Nicht ordnungsgemässer Antrag
- FIVB Casebook 2012:
  - No. 4.2/4.3/4.5/4.18/4.22/4.26/4.28: Anträge auf Spielerwechsel
  - No. 5.8: Verspäteter Antrag auf Spielerwechsel (Spielraum des 1. SR)

# Fall „Spielprotest GA“

---

## Reglementarische Grundlagen (2)

- Gentlemen's Agreement
- Richtlinie über die Kontrolle des Gentlemen's Agreement (GA-Richtlinie)
- Volleyball-Reglement (VR):
  - Art. 89 Abs. 3: Einträge auf dem Matchblatt
  - Art. 244 Abs. 2: Spruchgebühr maximal Fr. 2'000.–
  - Art. 246 ff.: Erhebung eines Protestes
  - Art. 266: Voraussetzungen für die Anwendung von Strafbestimmungen

# Fall „Spielprotest GA“

---

## Problempunkte (1)

- Inhalt des Gentlemen's Agreement
  - Mindestens immer 1 CH-Spieler «permanent im Einsatz»
  - Bei Verletzung: Verlieren des Matches forfait
- Kontrolle des Gentlemen's Agreement
  - Erfolgt im «Backoffice», nicht auf dem Spielfeld
  - Kein Eintrag auf dem Matchblatt, separates Schreiben an GS
- Antrag auf (erneute) Spielerauswechslung:
  - Nur nach abgeschlossenem Spielzug möglich
  - Nicht während oder nach Anpfiff des 1. Schiedsrichters möglich
  - Vorliegend somit regeltechnisch nicht mehr möglich

# Fall „Spielprotest GA“

---

## Problempunkte (2)

- Zeitpunkt des Fehlers:
  - Entsteht erst bei Ausführung des Aufschlags (Schlagen des Balles)
  - Im Zeitpunkt der Entdeckung somit noch gar kein Fehler und daher noch keine Verletzung des Gentlemen's Agreement erfolgt
- Voraussetzungen für Sanktionierung (Art. 266 VR):
  - Vorwerfbares Verhalten (Verschulden)
    - Fahrlässigkeit: muss auch vermeidbar sein (bei Entdeckung)
    - Vorliegend: Kollision von Volleyball-Regeln und Gentlemen's Agreement
      - Kann gar nicht mehr handeln, obwohl Fehler noch gar nicht eingetreten ist

# Fall „Spielprotest GA“

---

## Problempunkte (3)

- Zu berücksichtigende Faktoren:
  - Fehler unabsichtlich geschehen
  - Fehler vor Beginn des Spielzuges selbst erkannt
  - Mannschaft versuchte sofort, aus eigenem Antrieb (Gegner hat es erst nachher bemerkt) den Fehler zu korrigieren
    - Handelte, bevor Fehler spielwirksam wurde
  - Volleyball-Regeln haben verhindert, dass Fehler behoben werden konnte
  - Mannschaft hat letztlich nicht vom Fehler profitiert
  - Forfait würde Sinn und Geist des GA in dieser Situation widersprechen, wäre unverhältnismässig

# Fall „Spielprotest GA“

---

## Fazit

- Mannschaften auf korrektes Vorgehen hinweisen
- Von einem Eintrag auf dem Matchblatt abraten, kann aber letztlich nicht verhindert/verweigert werden
- Ergebnis:
  - Proteste wurden nicht behandelt
  - Eine zu sanktionierende Verletzung des Gentlemen's Agreement wurde nicht festgestellt
    - Spiel wurde normal gewertet
  - Spruchgebühr von Fr. 2'000.– wurde der Gastmannschaft auferlegt, da sie das Verfahren verursacht hat

# Fall „Spielprotest GA“

---

## Lehren für die Zukunft

- Grundlage: Casebook No. 5.8 in analoger Anwendung
- Sollte eine Mannschaft einen Wechselfehler begehen, wodurch die Mannschaft ohne Schweizer Spieler auf dem Feld steht, gilt:
  - Bemerkt die Mannschaft, welche den Wechsel verlangt und ausgeführt hat, den Fehler selber, kann es einen zweiten Wechsel verlangen, sofern der nächste Aufschlag nicht bereits ausgeführt worden ist. Dieser zweite Wechsel wird regeltechnisch als Spielverzögerung geahndet.
  - Bemerkt die Mannschaft den Fehler erst nach Ausführung des Aufschlags oder spielt die fehlerhafte Mannschaft auch nur einen einzigen Punkt ohne Schweizer Spieler, geht das gesamte Spiel forfait (0: 3; 0: 25, 0: 25, 0: 25) verloren.



# Fall „Protest Halleneinrichtung“

## Sachverhalt

- Vor Spielbeginn erhebt die Gastmannschaft Protest, da das Netz nicht reglementskonform sei, denn es fehle das weisse untere Band. Auch seien die Schaukelringe nicht hochgebunden, was gemäss Meisterschaftskalender notwendig sei.

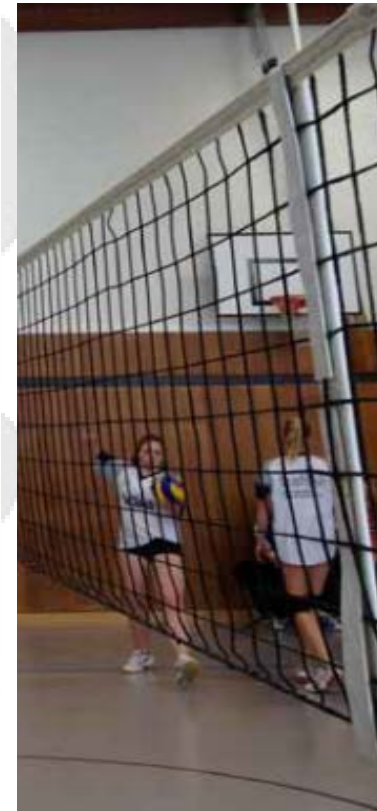
Schliesslich hänge von der Decke auch eine Leinwand tief ins Spielfeld hinunter. Aus all diesen Gründen verlangte die Gastmannschaft eine Forfait-Niederlage oder zumindest eine Neuansetzung des Spiels.

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni
Protest: Netz nicht reglementskonform: weisses Band auf der Netzentenkante nicht vorhanden. Schaukelringe gemäss Hallenhomelegation (vermerkt im Meisterschaftskalender) nicht zusammengebunden.

# Fall „Protest Halleneinrichtung“

## Zusatzinformationen

- Der 1. Schiedsrichter führte das Spiel dennoch durch.
- Der Matchblatteintrag wurde auf Anweisung des 1. Schiedsrichters nicht unterschrieben (dies sei nicht notwendig).
- Ball ging nur 1x an die Ringe (Wiederholung)



# Fall „Protest Halleneinrichtung“

---

## Reglementarische Grundlagen

- Volleyball-Regeln:
  - Art. 1.1: Abmessungen von Spielfeld, Freizone und Freiraum
  - Art. 2.2: Beschaffenheit des Netzes
  - Art. 23.2.4: Einlegung eines Protestes
- Volleyball-Reglement (VR):
  - Art. 69 ff.: Hallenhomologation
  - Art. 73: Halleneinrichtungen
  - Art. 97 Abs. 1 lit. b: Forfait bei mangelhafter Infrastruktur
  - Art. 246 ff.: Erhebung eines Protestes
  - Anhang 6 und 7: Hallenhomologation und Einrichtungen

# Fall „Protest Halleneinrichtung“

---

## Problempunkte (1)

- Hallenhomologation
  - Gültige Homologation für die Halle war vorhanden (1997)
    - Leinwand wurde erst später eingebaut; seitdem nicht mehr nachhomologiert
  - Ringe: Mannschaften dazu bewegen, die Bedingungen gemäss Hallenhomologation einzuhalten
    - Bei Weigerung oder Unmöglichkeit: Bemerkung im Matchblatt anbringen
  - Forfait nur, wenn keine Austragung des Spiels möglich ist
  - Nachhomologation durch MKI

# Fall „Protest Halleneinrichtung“

---

## Problempunkte (2)

- Netzeinrichtung
  - Wenn möglich auf korrektes Netz drängen
    - Bei Weigerung oder Unmöglichkeit: Bemerkung im Matchblatt anbringen
- Austragung des Spiels unter «regelwidrigen Umständen»?
  - Spiel in jedem Fall durchführen
  - Allenfalls Bemerkungen im Matchblatt anbringen
- Protesteintrag im Matchblatt
  - Ist durch den Mannschafts- resp. Spielkapitän zwingend zu unterschreiben (Art. 250 Abs. 5 VR)

# Fall „Protest Halleneinrichtung“

---

## Fazit

- Proteste/Bemerkungen einer Mannschaft auf dem Matchblatt immer unterschreiben lassen
- Im Zweifelsfall immer spielen lassen
- Ergebnis:
  - Protest wurde abgewiesen
  - Busse von Fr. 100.– an Heimmannschaft für Nichteinhaltung der Auflagen bezüglich Hallenhomologation
  - Spruchgebühr von Fr. 400.– für Gastmannschaft
  - Entzug der Homologation C der beanstandeten Halle per Saison 2012/13

# Fall „Protest Startaufstellung“

---

## Sachverhalt

- Beim Spielstand von 9:11 im 3. Satz stellt der Schreiber fest, dass bei der Heimmannschaft bereits seit Beginn des Satzes eine falsche Spielerin auf dem Feld ist.

## Zusatzinformationen

- Der 1. Schiedsrichter entscheidet, das Spiel bei 0:12 fortzusetzen.
- Die Gastmannschaft gewinnt das Spiel 3:0.
- Die Heimmannschaft legt nach Spielschluss Protest gegen die Wertung des Spieles ein.

# Fall „Protest Startaufstellung“

---

## Reglementarische Grundlagen (1)

- Volleyball-Regeln:
  - Art. 5.1.2.1: Einlegung eines Protestes durch den Spielkapitän
  - Art. 7.3: Startaufstellung der Mannschaften
  - Art. 7.3.5.3: Vorgehen bei Fehlern in der Startaufstellung
  - Art. 23.2.4: Einlegung eines Protestes
- Volleyball-Reglement (VR):
  - Art. 246 ff.: Erhebung eines Protestes



# Fall „Protest Startaufstellung“

---

## Reglementarische Grundlagen (2)

- FIVB Casebook 2012:
  - No. 4.16: Spielerwechsel bei Diskrepanz mit Startaufstellung
  - No. 4.21: Spieler nicht im Matchblatt eingetragen
  - No. 8.6: Falscher Spieler in der Startaufstellung (leading case)
  - No. 8.8: Spieler nicht im Matchblatt eingetragen

# Fall „Protest Startaufstellung“

## Problempunkte (1)

- Matchblatteinträge

- Kurz
- Präzise
- Genauen

Zeitpunkt  
festhalten:

- Satz
- Spielstand
- Team
- Ereignis/  
Grund

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni		Team A		
3. Satz: falsche Spielerin auf dem Feld. Punkte zurückstellen auf 0:12				
Protest durch [REDACTED] Spielergebnis wird nicht anerkannt, 2. Schiedsrichter hat im 3. Sch. ihre Kontrollfunktion nicht erfüllt. Erst beim Stand 0:12 wurde die Fehlerstellung festgestellt.				
Schiedsrichter	Name	Land	Lizenz-Nr.	Unterschrift

Eintrag von Team A erfolgt erst nach der Unterschrift von Team B.  
Beim Auftreten des Fehlers wurden von Team A kein Protest gegen die Vorgehensweise eingebracht.  
Eintrag von Team A wurde von einer Person aus dem Vorstand von Koniz (Sportchef) diktiert.

# Fall „Protest Startaufstellung“

---

## Problempunkte (2)

- Kontrolle der Startaufstellung
  - Durch Schreiber
  - Durch 2. Schiedsrichter
    - Gründlich vorgehen, sich die notwendige Zeit nehmen!
- Folgen bei falscher Startaufstellung (Regel 7.3.5.3)
  - Berichtigung der fehlerhaften Aufstellung
  - Annullation aller Punkte der fehlerhaften Mannschaft
  - Punkte des Gegners bleiben erhalten
  - Gegner erhält zusätzlich einen Punkt sowie den nächsten Aufschlag

# Fall „Protest Startaufstellung“

---

## Fazit

- Sorgfältige Kontrolle der Startaufstellung
  - Nicht hetzen lassen, sich die nötige Zeit nehmen
- Kurze und vollständige Matchblatteinträge vornehmen
- Ergebnis: Protest wurde nicht bestätigt

# Fall „Protest Coaching-Linie“

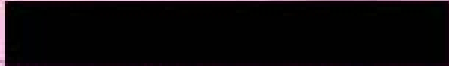
---

## Sachverhalt

- Während eines Barragespiels NLA/NLB steht der Coach der Gastmannschaft (trotz vorhandener Coaching-Linie) immer nur wenige Zentimeter neben der Seitenlinie des Spielfeldes. Während des 2. Satzes stellt sich auch der Coach der Heimmannschaft, welcher bisher immer hinter der Coaching-Linie geblieben ist, demonstrativ neben die Seitenlinie. Dies bemerkt nun der 1. Schiedsrichter und weist beide Coaches an, hinter die Coaching-Linie zu gehen, was bei der Gastmannschaft zu Diskussionen führt. Die Gastmannschaft meldet schliesslich gegen diese Anweisung des 1. Schiedsrichters Protest an und lässt ihn im Matchblatt eintragen.

# Fall „Protest Coaching-Linie“

## Zusatzinformationen

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni	
 : Protest, Schiri kennt Regeln betreffend	Equit
Coaching-Zone nicht (VBC) 1. Satz 13:17	Squad
Zuschauer: 250	"T"
	2

- Während des 2. Satzes erkundigte sich der Coach der Heimmannschaft beim 2. Schiedsrichter, ob das Verhalten des gegnerischen Coaches zulässig sei, was der 2. Schiedsrichter bejahte.
- Die Mannschaften (insb. NLB-Mannschaft) wurden vor Spielbeginn nicht darauf aufmerksam gemacht, dass die Coaching-Linie eingehalten werden müsse.

# Fall „Protest Coaching-Linie“

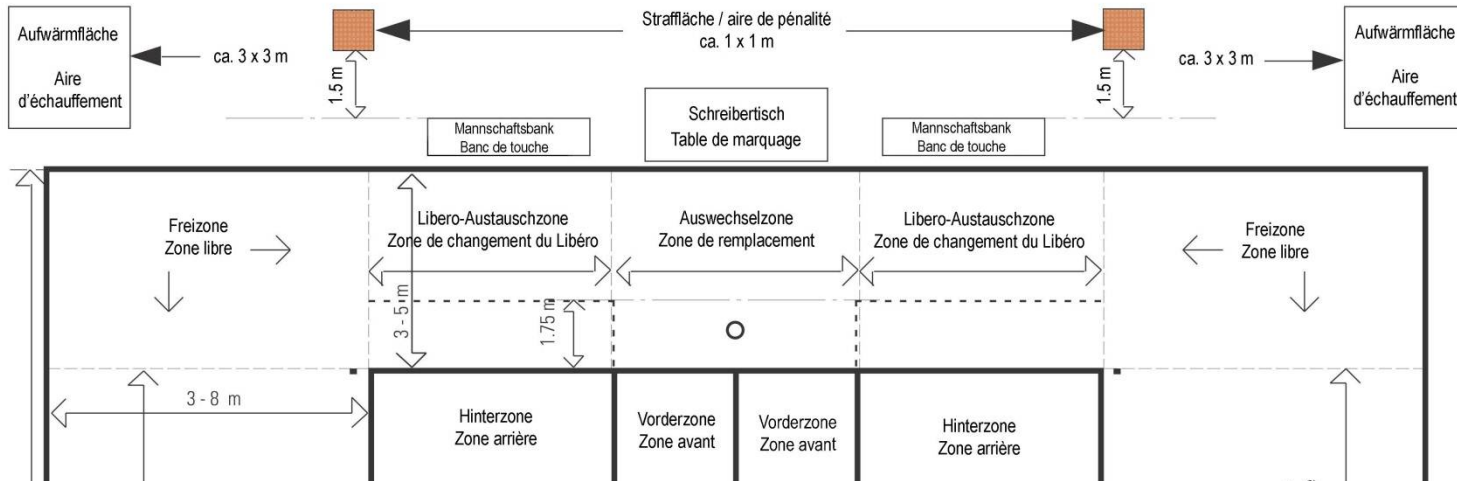
---

## Reglementarische Grundlagen

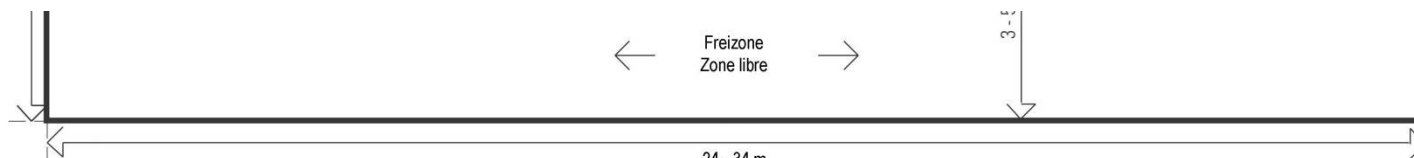
- Volleyball-Regeln:
  - Art. 1.3.4: Angriffslinie und Coaching-Linie
  - Art. 5.2.3.4: Bewegungsradius des Coachs
- Volleyball-Reglement (VR):
  - Art. 73 VR: Halleneinrichtung (inkl. Bodenmarkierungen)
  - Anhang 7: Einrichtungen in Hallen (inkl. Coaching-Linie)
- FIVB Casebook 2012:
  - No. 1.12: Bewegungsbereich des Coachs

# Fall „Protest Coaching-Linie“

## Bodenmarkierungen (VR Anhang 7)



- Sind in einer Halle gewisse Markierungen (z.B. Coaching-Linie, Straf- und Aufwärmfläche) bereits eingezeichnet, kann der 1. SR anordnen, dass diese auch in einem Spiel der NLB oder 1L zu berücksichtigen sind.





# Fall „Protest Coaching-Linie“

---

## Problempunkte

- Ungenaue/falsche Informationen durch den 2. Schiedsrichter
  - Diskrepanz zu späterem Verhalten des 1. Schiedsrichters
- Verhalten des Coaches während längerer Zeit geduldet resp. nicht beachtet
  - mangelnde Aufmerksamkeit
- Kein Hinweis an NLB-Mannschaft bezüglich Einhaltung Coaching-Linie
  - nicht optimal
  - ändert aber nichts daran, dass deren Einhaltung nachher dennoch verlangt werden kann

# Fall „Protest Coaching-Linie“

---

## Fazit

- Auf frühzeitige Information der Mannschaften achten (vor Spielbeginn)
- Coaches im Auge behalten während des Spiels
  - frühzeitig reagieren, wenn sie sich zu viele Freiheiten herausnehmen
- Widersprüchliche Aussagen 1./2. Schiedsrichter vermeiden
- Ergebnis: Protest wurde nicht bestätigt

# Fall „Rotationsfehler im 5. Satz“

---

## Sachverhalt

- Im 5. Satz beim Spielstand von 11:12 serviert die Gastmannschaft und erzielt in diesem Ballwechsel den Punkt (12:12). Nach dem Pfiff des Schiedsrichters meldet sich der Schreiber und erklärt, bei der Gastmannschaft habe der falsche Spieler serviert. Nach kurzer Kontrolle durch den 2. Schiedsrichter wird der Rotationsfehler geahndet und es steht 11:13 zugunsten der Heimmannschaft. Die Gastmannschaft ist damit nicht einverstanden und beschwert sich beim 2. Schiedsrichter, spielt dann aber wieder weiter. In der Folge gewinnt die Heimmannschaft den 5. Satz mit 15:12.

# Fall „Rotationsfehler im 5. Satz“

## Zusatzinformationen

- Ein formeller Protest wurde nicht angemeldet.
- Matchblatt 5. Satz:

Mannschaft A										Mannschaft B									
Ende Fin 19:55										Pts. beim Seitenwechsel 3									
I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI								
9	7	3	1	12	17	8	2	14	9	18	10								
5	10:9					3:7			3:7	0:5									
5'	6'	7'	4'	10'	11'	4'	2'	5'	4'	4'	12'								
2	5	2	5	2	5	5	2	5	2	5	2								
3	6	3	6	3	6	6	3	6	3	6	3								
Punkte Points Punti										Punkte Points Punti									

# Fall „Rotationsfehler im 5. Satz“

---

## Reglementarische Grundlagen

- Volleyball-Regeln:
  - Art. 7.4: Positionen
  - Art. 7.7: Rotationsfehler
  - Art. 23.2.1: 1. SR kann Entscheide der übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts aufheben/ändern
  - Art. 23.2.3: 1. SR entscheidet über alles, was nicht geregelt ist
- Volleyball-Reglement (VR):
  - Art. 246 ff.: Erhebung eines Protestes
- FIVB Casebook 2012:
  - No. 7.5: 1. Schiedsrichter kann nachträglich Entscheid abändern

# Fall „Rotationsfehler im 5. Satz“

---

## Problempunkte

- Kontrolle der Schreibertätigkeit
  - Zwingend in jedem Time-Out und Technical Time-Out
  - Matchblatt auf logische Kohärenz überprüfen (Rotationsfolge rechts und links korrespondierend)
  - Nicht hetzen, sich Zeit nehmen für die Kontrolle
- Folgen bei formell korrekt erhobenem Protest
  - Regelfehler: ist protestfähig
  - Geeignet, den Ausgang des Spiels zu beeinflussen?
  - Protest wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit gutgeheissen worden
    - Folge: Neuansetzung und Spielwiederholung

# Fall „Rotationsfehler im 5. Satz“

---

## Fazit

- Schreiber «im Griff» haben, immer wieder kontrollieren
- Matchblatt in kritischen Situation sorgfältig kontrollieren
  - sichere Kenntnis beim Lesen des Matchblattes von zentraler Bedeutung
- Ergebnis: Es wurde kein Protest eingereicht  
(wäre verspätet gewesen)

# Unbegründete Proteste

## Fall 1: Fehlender Schiedsrichter

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni
Nur ein Schiedsrichter anwesend. Protest von MSL

**So nicht!**

- Formell nicht korrekt eingereicht (Art. 250 VR)
- Inhaltlich unbegründet (Art. 80 Abs. 1 VR)

## Fall 2: Schlechte Schiedsrichterleistung

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni
350 spectators Le joueur n°17 de [redacted] protest score 1-1 (2 <sup>e</sup> set). Remarque sur la performance du [redacted] catastrophique sur les 2 premiers sets. Vidéo à disposition!

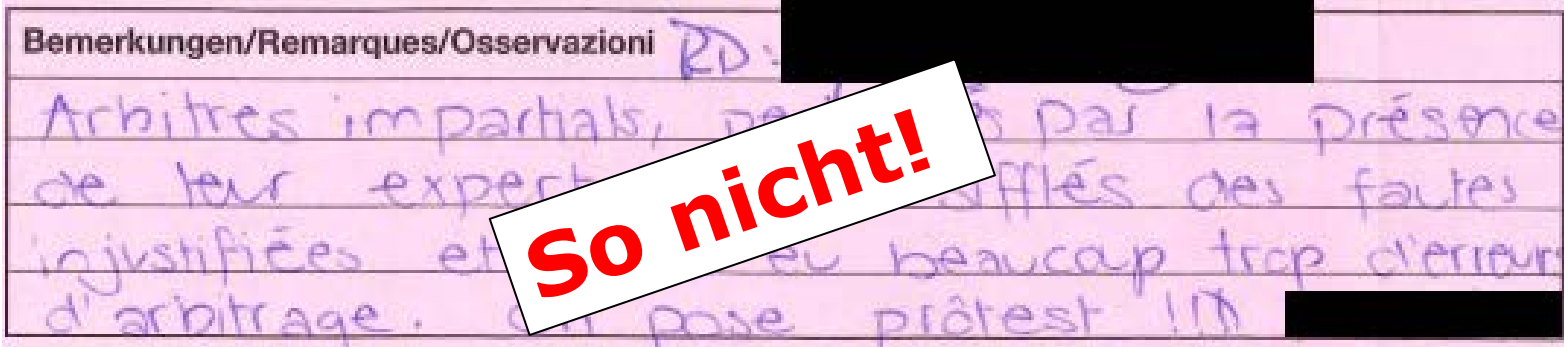
**So nicht!**

- Keine protestfähige Tatsache (Art. 246 Abs. 2 VR);  
Tatsachenentscheide sind nicht anfechtbar!



# Unbegründete Proteste

## Fall 3: Applaudieren



- Keine protestfähige Tatsache (Art. 246 Abs. 2 VR)
- Als der 1. Schiedsrichter einer Seite eine gelbe Karte gab, applaudierte die Gegenseite. Der Schiedsrichter ihnen ebenfalls applaudierte und sich verbeugte.
  - Nicht provozieren lassen, ruhig und sachlich bleiben (professionelles Auftreten)
  - «Keep cool», auch bei Gegenwind!

**So auch nicht!**



# Matchblatt

## Eintrag von Sanktionen im Matchblatt

Sanktionen Sanctions Sanzioni			Nicht ordnungsgemässer Antrag Demande non fondée Richiesta impropria			
			Team (A)	:	Team (B)	
Vorwarnung Avertissement Avvertimento	Bestrafung Pénalisation Penalizzazione	Hinausstellung Expulsion Espulsione	Disqualifikation Disqualification Squalifica	(A) oder (B)	Satz Set	Spielstand Résultat Risultato
	X <sup>C</sup>			B	1	2 : 8
	C			B	4	22 : 25

- Auf korrekten Eintrag achten
- Fehler der Schiedsrichter werden nicht «ausgebügelt»
- Konsequenz: nur 1 gelbe Karte in Rechnung gestellt, keine weitere Sanktion

# Matchblatt

---

## Einträge durch Teams im Bemerkungsfeld

- Art. 89 Abs. 3 VR: Mannschaftskapitän hat das Recht, Tatsachen betreffend Halle, Einrichtungen, Material, offizielle Personen, Zuschauer, Spielverlauf, Protest usw. einzutragen.
- Grenze: Ethik-Charta von Swiss Volley, Ziffer II
  - Äusserungen, die geeignet sind, den Ruf oder die Ehre von Swiss Volley, anderen Mitgliedern oder Drittpersonen zu schädigen, sind zu unterlassen
  - Keine rassistischen, ehrverletzenden oder diffamierenden Bemerkungen, Gesten oder Mimik sowie keine Beschimpfungen
  - Respektvoller und höflicher Umgang mit Schiedsrichtern vor, während und nach dem Spiel

# Matchblatt

- Beispiele:

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni
*23513 Lizenznummer AC MSB
Domage que l'arbitre principal ait choisi son
camp depuis le début du match. A. Y. Y. Y.
Reuchunozaki 1250

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni
Zuschauerzahl 150
Schiedsrichter nicht wirklich unparteiisch
Nr. 4 [REDACTED]

- Fazit:

- Generelle Kritik («schlechte Schiedsrichterleistung») wird noch toleriert
- Beanstandungen über Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit können im Einzelfall künftig sanktioniert werden, da sie dem Schiedsrichter implizit unterstellen, er habe vorsätzlich gehandelt, was beleidigend ist.

# Matchblatt

---

- Was wollte der Autor uns damit sagen?

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni
2. Schiri viel zu dominant auf dem Feld.
[REDACTED]

# Diverses / Fragen ?

---

